

auch bei Ausgabenbeschlüssen seine konfessionelle und religiöse Neutralität zu wahren (E. 1.5.3.3 mit Verweis auf BGE 118 Ia 46 E. 3b). Das Bundesgericht hält fest, dass – im Gegensatz zum Staat – die Katholische Landeskirche Graubünden nicht zur religiösen Neutralität verpflichtet sei (E. 5.2). Es kommt in der Folge zum Schluss, dass weder die römisch-katholische Kirche, Diözese Chur, noch ihre Gläubigen durch die Gewährung des umstrittenen Beitrags an den Verein «adebar» und durch dessen Tätigkeit in ihrer Religionsfreiheit beeinträchtigt werden (E. 5.3, 5.5).

## V. Kommunikationsgrundrechte (FRANZ ZELLER)

### 1. Meinungsäusserungsfreiheit

#### 1.1 Beschränkungen zum Schutz des Ansehens

Zum Schutz des Ansehens angeordnete straf- und zivilrechtliche Beschränkungen freier Kommunikation beschäftigen das Bundesgericht permanent. Vermehrt hat es rechtswidrige Äusserungen auf Onlineplattformen zu beurteilen. Stellvertretend erwähnt seien das BGer-Urteil 6B\_531/2018 vom 2. November 2018 zur derben Beschimpfung einer Politikerin in einem Facebook-Post (Schuldpruch nach Art. 177 StGB) sowie das BGer-Urteil 5A\_801/2018 vom 30. April 2019 (Veganmania) zur Löschungspflicht bei persönlichkeitsverletzenden Äusserungen und Verlinkungen über Tierschützer auf Facebook.<sup>26</sup>

#### 1.2 Beschränkungen bei (erkennbarer) Satire

Grosse Freiräume gewährt die Rechtsprechung für persönliche Angriffe, die in satirischer, sarkastischer oder humoristischer Form geäussert werden. Vorausgesetzt ist, dass das Durchschnittspublikum die Vorwürfe nicht zum Nennwert nimmt. Kann es die (satirische) Überspitzung jedoch nicht erkennen, so greift der Ehrenschatz unvermindert.

Im BGer-Urteil 6B\_230/2018 vom 24. Oktober 2018 bestätigt das Bundesgericht den Schuldpruch wegen übler Nachrede (Art. 173

<sup>26</sup> Zu diesem hinten Ziff. V.2.1 auf S. 697.

StGB) nach einem ehrverletzenden Tweet. Ein SVP-Nationalrat hatte im Sommer 2016 medienwirksam Flüchtlingskinder besucht. Dies kommentierte der Autor des Tweets mit den Worten, der Politiker zeige «in den Medien ungehemmt seine Pädophilie». Es frage sich, wo die Empörung seiner Parteikollegin bleibe. Vergeblich argumentierte der Autor, eine buchstabengetreue Interpretation des Tweets verfehle die bezweckte Aussage, denn es handle sich um eine satirische, witzige Überzeichnung. Das Bundesgericht kann im Tweet keinen Sinngehalt erkennen, der über den diffamierenden Vorwurf der Pädophilie hinausgeht. Auch die gewählte Plattform (nicht etwa eine Satirezeitschrift, sondern ein Twitteraccount mit oft politischen Inhalten) vermöge der Äusserung keine humoristische Komponente zu verleihen. Selbst im Rahmen einer politischen Debatte zur Umsetzung der Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» sei der haltlose Vorwurf der Pädophilie keine erlaubte Übertreibung.

Laut Bundesgericht ging auch der Chefredaktor einer satirischen Monatszeitschrift zumindest teilweise zu weit. Er hatte eine Nationalrätin 2013 mit einer Reihe abwertender Bezeichnungen eingedeckt und wurde durch die jurassische Strafjustiz wegen Beschimpfung (Art. 177 StGB) verurteilt. Gemäss BGer-Urteil 6B\_938/2017, 6B\_945/2017 vom 2. Juli 2018 wurden zwar einzelne Formulierungen angesichts des satirischen Kontexts zu Unrecht bestraft (implizite Vorwürfe von Geldgier, Geiz u. a.; E. 5.3.5). Grundlos verletzend waren aber Wortspiele, welche die Politikerin in die Nähe von Prostitution und unmoralischem Lebenswandel rückten (E. 5.3.1). Die entsprechenden Schuldprüche bezeichnet die Strafrechtliche Abteilung ausdrücklich als konform mit Art. 10 EMRK (E. 6): Auch die Strassburger Rechtsprechung erlaube ein rechtliches Einschreiten gegen Angriffe auf Politiker/innen, wenn eher eine unmotivierter Schmähung der Person vorliegt («attaque personnelle gratuite») als ein satirischer Kommentar zu einer öffentlich interessierenden Angelegenheit.

#### 1.3 Keine Revision von BGE 138 III 641 («Verbaler Rassismus»)

BGE 145 III 165 befasst sich erneut mit dem Vorwurf des «verbalen Rassismus» nach kontroversen Äusserungen eines SVP-Jungpolitikers im Vorfeld der Abstimmung über die Minarettinitiative. 2012 hatte die II. zivilrechtliche Abteilung entschieden, der Politiker

in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig (Art. 10 Abs. 2 EMRK). Wesentlich ist laut der ausführlichen Begründung (E. 5) insbesondere, dass der Autor weder zu Gewalt oder Hass aufrief noch Vorwürfe gegen die bosnischen Muslime erhob. Seine Behauptungen erschienen auch nicht in einem brisanten zeitlichen, historischen oder geografischen Kontext. Die respektlosen Kommentare beleidigten zwar das Andenken an die Opfer. Sie tangierten die Würde bosnischer Muslime aber nicht in strafbarem Mass. Wichtig war zudem, dass Aussagen zu einem allgemein interessierenden Thema vorlagen, welche die Gerichtspraxis stark schützt. Dieser besondere Schutz gilt laut Bundesgericht auch, wenn der Autor weder Jurist noch Historiker ist. Das Recht auf grosszügig geschützte Äusserungen dürfe nicht einem beschränkten Personenkreis (z. B. Akademikern) vorbehalten bleiben.

Ebenfalls auf das Strassburger Perinçek-Urteil berief sich ein Autor, der in antisemitischen Veröffentlichungen unter anderem den verurteilten Gaskammer-Leugner Robert Faurisson unterstützte und den Holocaust bagatellierte. Das BGer-Urteil 6B\_350/2019 vom 29. Mai 2019 bestätigt den Schuldspruch der Waadtländer Strafjustiz. E. 2 rekapituliert die EGMR-Rechtsprechung zur Leugnung des Holocaust und erwähnt insbesondere den Zulässigkeitsentscheid im Fall des bestraften Komikers Dieudonné, welcher Faurisson eine humoristisch bemäntelte Plattform für seine negationistischen Thesen geboten hatte.<sup>30</sup> Für das Bundesgericht liegt der vorliegende Fall auf der gleichen Linie. Es verneint, dass sich der Autor auf dem Terrain seriöser wissenschaftlicher Recherchen oder des hassfreien politischen Diskurses bewegt hat. Unter dem Deckmantel einer behaupteten Wahrheitssuche habe er die Nachkommen der Holocaustopfer der Geschichtsklitterung beschuldigt und damit zum Hass gegen die Juden aufgerufen.

### 1.5 Beschränkung der Meinungsfreiheit durch Ordnungsbusse

Beim vorne erwähnten<sup>31</sup> BGer-Urteil 6B\_620/2018 vom 9. Oktober 2018 (muslimfeindliche Vorwürfe) lehnte der Beschwerdeführer den Präsidenten der zuständigen bundesgerichtlichen Abteilung wegen «linksgrüner» Parteizugehörigkeit als befangen ab und

30 EGMR, Nr. 25239/13 vom 20. Oktober 2015 – *M'Bala M'Bala c. France*.

31 Siehe vorne Ziff. V.1.4 auf S. 695.

titulierte ihn als «unmöglichen Dreckschlüger». Die drei urteilenden Mitglieder der Strafrechtlichen Abteilung halten knapp fest, diese Formulierung verletze den durch die gute Sitte gebotenen Anstand krass. Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 BGG auferlegen sie dem Beschwerdeführer eine Ordnungsbusse von 500 Franken (E. 1.).

## 2. Medienfreiheit

### 2.1 Medienfreiheit für nicht journalistische Aktivitäten?

Im vorne erwähnten<sup>32</sup> BGer-Urteil 5A\_801/2018 vom 30. April 2019 (Veganmania) E. 9.3.3 verneint die II. zivilrechtliche Abteilung, dass Facebook-Einträge einer Veganerin durch die Medienfreiheit (Art. 17 BV) geschützt sind. Wer als Privatperson nicht journalistische Kommentare in Diskussionsforen verfasse, könne sich im Gegensatz zu Medienunternehmen nicht auf den Informationsauftrag der Presse berufen. Dieser fliesse aus der besonderen Bedeutung der Medien für das Funktionieren der demokratischen Gesellschaft. Das Urteil liegt auf der Linie der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche die Medienfreiheit im Onlinezeitalter schärfer zu umreissen versucht.<sup>33</sup>

### 2.2 Redaktionsgeheimnis (Art. 17 Abs. 3 BV)

Im BGer-Urteil 1B\_550/2018 vom 6. August 2019 akzeptiert das Bundesgericht die Entsiegelung beschlagnahmter elektronischer Geräte und Datenträger eines Beschuldigten, der sich als «freischaffender Publizist» bezeichnet. Die Staatsanwaltschaft wirft ihm vor, er sei in Hühnermastbetriebe eingedrungen (Hausfriedensbruch) und habe dort verbotene Videoaufnahmen angefertigt. Der Beschuldigte wandte vergeblich ein, die Entsiegelung erlaube der Staatsanwaltschaft Rückschlüsse auf die Quellen ihm zugespielter Videos. Laut der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung kommen die beschlagnahmten Kameras unmittelbar als Tatwerkzeuge infrage. Es widerspräche dem

32 Siehe vorne Ziff. V.1.1 auf S. 692.

33 Vgl. FRANZ ZELLER, Abschnitt V.2.1 – Medienfreiheit für nicht journalistische Aktivitäten, in: FRANZISKA SPRECHER ET AL., Rechtsprechung 2017/18 (Fn. 24), S. 674 f.